

Arbeitsbereich
Arbeitsplatz
Tätigkeit



Gefahrstoffbezeichnung:

DESINTEC® FL-R2

Gefahren für Mensch und Umwelt



Verursacht Verätzungen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln beim Umgang



Auf sehr gute Be- und Entlüftung des Arbeitsplatzes achten.

Nicht rauchen, essen und trinken in Arbeits- und Lagerräumen. Auch keine Lebensmittel, Getränke oder Tabak aufbewahren.

Vorgeschriebene Schutzausrüstung: undurchlässige Schutzkleidung oder Schürze mit Stiefeln, dichtschießende Schutzbrille oder Gesichtsschutz, undurchlässige Schutzhandschuhe.

Jede Störung oder Unregelmäßigkeit sofort dem Vorgesetzten melden. Reparaturen sachgerecht durchführen lassen. Vorher Rohrleitungen, Rührwerke und andere Behältnisse vollständig entleeren und reinigen.

Beim Umfüllen Verdunsten und Verspritzen vermeiden.

Nur in saubere und für den Stoff geeignete Gefäße umfüllen.

Direkten Kontakt der Haut und der Augen mit dem Produkt vermeiden.

Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen und vor Wiederverwendung reinigen.

Vor Arbeitsbeginn Hautschutzcreme verwenden. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich mit Wasser und Seife reinigen.

Verhalten im Gefahrenfall



Kleinere Brände mit CO₂- oder Pulverlöschers, evtl. mit Wassersprühstrahl löschen. Auf jeden Fall vorher Vorgesetzten oder Kollegen verständigen.

Einatmen von Staub, Dämpfen oder Brandgasen vermeiden - Atemschutzmaske verwenden.

Auf Selbstschutz achten. Wenn möglich, Vorgesetzten oder Kollegen sofort informieren.

Erste Hilfe Maßnahmen



Betroffene Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Nach Einatmen für Frischluft, Ruhe und Wärme sorgen. Sofort Arzt hinzuziehen. Bei Bewußtlosigkeit in stabiler Seitenlage lagern.

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen. Sofort ärztliche Hilfe anfordern.

Nach Augenkontakt sofort mehrere Minuten mit Wasser spülen, Vorgesetzten verständigen und ärztliche Hilfe anfordern.

Sachgerechte Entsorgung



Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfälle und leere Verpackungen sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen und der zuständigen Stelle zur ordnungsgemäßen Beseitigung zu übergeben.